

§ 9 SächsAPOAA (Sachsen) — Begleitende Lehrveranstaltungen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Amtsanwälte
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Während der fachpraktischen Ausbildung haben die Beamten an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden überträgt die Leitung der begleitenden Lehrveranstaltungen einem geeigneten Staats- oder Amtsanwalt (Ausbildungsleiter) und bestellt die Lehrkräfte. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden kann anordnen, dass die Beamten an den begleitenden Lehrveranstaltungen eines anderen, an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Bundeslandes teilnehmen.

(2) Der Unterricht ist auf die Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium I erworbenen theoretischen Kenntnisse auszurichten. Ferner soll er das systematische Verständnis für die während der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse fördern und den Beamten auf das fachwissenschaftliche Studium II vorbereiten.

(3) Der Unterricht umfasst 190 Lehrveranstaltungsstunden und soll nach Maßgabe eines Lehrplans, der mit den an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Landesjustizverwaltungen abgestimmt ist, insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Allgemeiner und Besonderer Teil des materiellen Strafrechts,
2. Straßenverkehrsrecht,
3. Strafprozessrecht,
4. Klausur-, Vortrags- und Verfügungstechnik,
5. Einübung von Sachvortrag und Schlussvortrag,
6. Anfertigung und Besprechung von sechs Aufsichtsarbeiten, von denen eine ihren Schwerpunkt im Straßenverkehrsrecht und eine im Strafprozessrecht haben soll, sowie
7. Wiederholung und Vertiefung.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden durch die zuständige Lehrkraft begutachtet, mit einer Note und einer Punktzahl nach § 11 Absatz 1 bewertet und mit dem Beamten besprochen.

(5) Zwei Wochen vor Beendigung der fachpraktischen Ausbildung berichtet der Leiter der Staatsanwaltschaft, bei der die Ausbildung stattfindet, nach Anhörung des Ausbildungsleiters der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, ob der Beamte das Ziel der Ausbildung voraussichtlich erreichen wird.

Zitiervorschlag: § 9 SächsAPOAA (Sachsen)

Quelle: revoSax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAA/9>